

100.2016.254U  
STE/ZEH/RAP

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 14. Februar 2017**

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident  
Verwaltungsrichterin Steinmann  
Gerichtsschreiberin Zemp

1. **A.** \_\_\_\_\_
2. **B.** \_\_\_\_\_

Beschwerdeführer

gegen

**C.** \_\_\_\_\_ **SA**  
handelnd durch die statutarischen Organe,  
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdegegnerin 1

**Einwohnergemeinde Schüpfen**  
Baubewilligungsbehörde, Dorfstrasse 17, 3054 Schüpfen  
Beschwerdegegnerin 2

und

**Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern**  
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

betreffend Baubewilligung für die Errichtung einer Mobilfunkanlage  
(Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern  
vom 3. August 2016; RA Nr. 110/2016/54)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die C.\_\_\_\_\_ SA reichte am 19. Oktober 2015 bei der Einwohnergemeinde (EG) Schüpfen ein Baugesuch ein für den Neubau einer Mobilfunkanlage (7 m hoher Mast samt technischer Einrichtung) auf dem Flachdach des Siloturms eines Gewerbebetriebs an der ...strasse ... in Schüpfen (Parzelle Schüpfen Gbbl. Nr. ...). Das Grundstück liegt im Perimeter der Überbauungsordnung Nr. ... «Gewerbezone ...». Ausserdem gehört es zur Baugruppe B und ist im Bauinventar als erhaltenswertes K-Objekt eingetragen. Gegen das Bauvorhaben erhoben unter anderen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Einsprache. Mit Gesamtscheid vom 17. März 2016 erteilte das Regierungsstatthalteramt (RSA) Seeland die Baubewilligung und wies die Einsprachen ab.

### **B.**

Gegen diesen Entscheid erhoben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 14. April 2016 gemeinsam Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE). Diese wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 3. August 2016 ab, soweit sie darauf eintrat.

### **C.**

Dagegen haben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 2. September 2016 mit einer gemeinsamen Eingabe Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Anträgen:

« Die erteilte Baubewilligung für den Neubau der Mobilfunkantenne an der ...strasse ... in Schüpfen sei zu widerrufen. Das Baugesuch sei vollumfänglich abzulehnen. Der Antragsteller sei anzuhalten, mit andern Anbietern zwecks gemeinsamer Nutzung bestehender Anlagen zu kollaborieren oder einen Alternativstandort in angemessenem Abstand zu Schulanlagen und Wohnzonen zu suchen.

Im Falle einer Baubewilligungserteilung sei der Gesuchsteller zu verpflichten, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung

vorzuweisen für den Fall, dass sich die Befürchtungen bezüglich gesundheitlicher Negativauswirkungen in Zukunft bewahrheiten sollten.»

Die C.\_\_\_\_\_ SA beantragt mit Beschwerdeantwort vom 6. Oktober 2016, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die EG Schüpfen schliesst mit Beschwerdeantwort vom 29. September 2016 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Die BVE beantragt mit Vernehmlassung vom 15. September 2016 die Abweisung der Beschwerde. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ haben am 26. Oktober 2016 eine Replik eingereicht.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben als unterlegene Einsprecher und innerhalb des Einspracheperimeters wohnende Nachbarn ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 40 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]; Standortdatenblatt vom 16.11.2015 S. 5, Vorakten RSA Beilage act. 3A1). Soweit die BVE auf die Beschwerde nicht eingetreten ist (vorne Bst. B; angefochtener Entscheid E. 1c), ergibt sich die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unmittelbar aus dem negativen Prozessentscheid (vgl. BVR 2015 S. 301 [VGE 2014/130/131 vom 8.1.2015] nicht publ. E. 1.1, 2006 S. 481 E. 1.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 79 N. 3, Art. 65 N. 6). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, zumal diese entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin 1 den Begründungsanforderungen an eine Laien-

beschwerde trotz mehrheitlich wörtlicher Übereinstimmung mit der Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren knapp zu genügen vermag (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; VGE 2016/1 vom 16.12.2016 E. 1.3 [noch nicht rechtskräftig]; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 32 N. 15).

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

## **2.**

Die Beschwerdeführer bringen verschiedene Rügen zum Ablauf des Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahrens vor.

**2.1** Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren beanstanden sie zunächst, die Beschwerdegegnerin 1 habe das Standortdatenblatt während der Auflagefrist ausgewechselt, so dass die Baugesuchsunterlagen nicht vollständig während der vorgeschriebenen 30 Tage zur Einsichtnahme aufgelegt hätten (Beschwerde S. 4). Die BVE hat dazu erwogen, die Beschwerdeführer hätten dadurch keinen Nachteil erlitten. Entscheidend sei, dass sie vom neuen Standortdatenblatt Kenntnis und Gelegenheit erhalten hätten, sich dazu zu äussern, wovon auszugehen sei. Dass die Beschwerdeführer keine Einsicht in das ursprüngliche Standortdatenblatt erhalten hätten, machten sie nicht geltend. Nur die Kenntnis der letztlich bewilligten Unterlagen sei hinsichtlich des rechtlichen Gehörs relevant. Das ursprüngliche Standortdatenblatt sei den Beschwerdeführern im Beschwerdeverfahren zudem zugestellt worden (angefochtener Entscheid E. 2b). – Den Ausführungen der Vorinstanz ist zuzustimmen. Die Beschwerdeführer konnten sich gestützt auf die Baugesuchsakten einschliesslich des korrigierten Standortdatenblatts ein genaues Bild über das Bauvorhaben machen und ihre Rechte wahrnehmen. Dass das Standortdatenblatt im Verlauf der Auflegedauer – zumal geringfügig (Angaben zur Antenne Nr. 12 auf den Zusatzblättern 3a und 4a, Vorakten BVE zwischen pag. 61 und 62 bzw. Vorakten RSA act. 3A1 Beilage) – angepasst worden war, hat dies nicht verunmöglicht, was die Beschwerdeführer denn auch nicht geltend machen (vgl. VGE 22671 vom 7.3.2007 E. 3.2 f.).

**2.2** Soweit die Beschwerdeführer rügen, der geplante Sendemast sei mangels (roter) Querlatte nicht korrekt profiliert worden (Beschwerde S. 4), kann ihnen ebenfalls nicht gefolgt werden. Der für die Profilierung einschlägige Art. 16 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) bezieht sich in erster Linie auf Gebäude (vgl. Formulierung von Abs. 1); die Profilierung von Mobilfunkanlagen ist gesetzlich nicht speziell geregelt. Nach der Praxis genügt eine einzelne in die Höhe ragende Stange, die Standort und Höhe des Antennenmasts markiert (Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 34 N. 21 mit Hinweis auf BVR 2009 S. 129 [VGE 22930/22931 vom 20.10.2008] nicht publ. E. 4.5 mit Hinweisen). Allgemein müssen aus der Profilierung die für das Erscheinungsbild wesentlichen Abmessungen im Gelände, nicht aber sämtliche Einzelheiten der geplanten Baute ersichtlich sein. Für Letzteres ist allenfalls eine Einsichtnahme in die Baugesuchsunterlagen nötig (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 34 N. 20). – Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, gibt das streitbetreffende Profil Auskunft über den Standort und die Höhe der geplanten Mobilfunkantenne und genügt damit den gesetzlichen Vorgaben (angefochtener Entscheid E. 2d; vgl. Beschwerdebeilage [BB] 2). Der Einwand der ungenügenden Profilierung ist somit unbegründet. Kommt hinzu, dass eine mangelhafte Profilierung sofort hätte gerügt werden müssen und nicht wie hier erst vor der BVE und dem Verwaltungsgericht (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 34 N. 20 mit Hinweis; vgl. Einsprachen vom 23. bzw. 29.11.2015, Vorakten RSA pag. 28-33 und 36 f. ohne entsprechende Rügen). Die Beschwerdeführer legen im Übrigen nicht dar, inwieweit ihnen durch die angeblich ungenügende Profilierung ein Nachteil entstanden ist; ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

**2.3** Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, die Fristen zur Stellungnahme seien wegen Feriensaison oder Feiertagen sowie des Versands der entsprechenden Verfügungen mit B-Post zu kurz ausgefallen (Beschwerde S. 4). Sollten die Beschwerdeführer damit die von der BVE mit Verfügung vom 28. Juni 2016 angesetzte, nicht erstreckbare Frist bis zum 11. Juli 2016 für eine allfällige Stellungnahme zu den Eingaben der andern Verfahrensbeteiligten beanstanden (Vorakten BVE pag. 64), ist ihr Einwand unbegründet. Es liegt in der Verantwortung der Beschwerdeführer, Eingaben

rechtzeitig einzureichen und sich, auch während der Ferienzeit oder Feiertagen, entsprechend zu organisieren. Die erwähnte Frist erscheint sodann als genügend lang, um – in Ergänzung zur Beschwerde – weitere Bemerkungen einzureichen. Die Beschwerdeführer machen denn auch keinen Nachteil geltend, der ihnen aus der angeblich zu kurzen Frist entstanden wäre. Auch hinsichtlich dieser Rüge erweist sich die Beschwerde damit als unbegründet.

### 3.

In der Sache bringen die Beschwerdeführer wie bereits vor der BVE vor, es bestehe in Schüpfen kein «Mobilfunk-Versorgungsnotstand», welcher eine neue Antenne erfordere. Zudem könne die Beschwerdegegnerin 1 den gesetzlichen Versorgungsauftrag auch durch Zusammenarbeit erfüllen, indem bestehende Antennen von verschiedenen Anbieterinnen gemeinsam genutzt würden (Beschwerde S. 2-4). – Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, ist bundesrechtlich innerhalb der Bauzone weder ein Bedürfnisnachweis noch eine umfassende Interessenabwägung mit Prüfung von Alternativstandorten vorgeschrieben; dies im Unterschied zu Standorten ausserhalb der Bauzone, wo Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) eine Reduktion auf das Notwendige und eine Optimierung der Standorte verlangt. Da auch auf kantonaler und kommunaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für einen Bedürfnisnachweis, eine Standortevaluation oder eine Koordinationspflicht fehlt, kann die Bewilligung nicht davon abhängig gemacht werden, besteht doch grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung, sofern die Mobilfunkanlage den bau- und raumplanungsrechtlichen sowie den übrigen im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht (vgl. BGE 138 II 173 E. 6.3 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 141 II 245 E. 7.8; BGer 1C\_685/2013 vom 6.3.2015 E. 2.1; BVR 2009 S. 129 E. 9.4; zuletzt VGE 2014/298 vom 1.9.2015 E. 3.4 [bestätigt durch BGer 1C\_510/2015 vom 13.6.2016]). Ob Dienste wie «mobileHDTV», Herunterladen von Musikvideos und Videospielen oder «Onlinegaming» zur Grundversorgung zählen oder – wie die Beschwerdeführer dafürhalten (Beschwerde S. 2-4) – bloss die herkömmliche Sprachtelefonie und Daten-

übertragung, ist für die in der Bauzone geplante Mobilfunkanlage somit unbeachtlich. Mit der BVE ist folglich zu schliessen, dass von der Beschwerdegegenerin 1 weder ein Bedürfnisnachweis noch eine Koordination mit den andern Anbieterinnen verlangt werden kann.

#### **4.**

**4.1** Die Beschwerdeführer berufen sich sodann auf verschiedene wissenschaftliche Studien, welche die schädlichen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen auf die Gesundheit belegen sollen, und machen geltend, dass gemäss einer Erhebung des Bundesamts für Statistik von 2011 eine Mehrheit der Bevölkerung Mobilfunkantennen für gefährlich halte. Auch die Swiss Re ordne der Mobilfunkstrahlung die höchste Risikostufe zu. Deshalb stellen sie die gesetzlichen Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen und deren Einhaltung in Frage (Beschwerde S. 5-8).

**4.2** Die Vorinstanz hat hierzu ausgeführt, dass die in der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) festgelegten Grenzwerte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gemäss bisherigem Wissensstand verfassungs- und gesetzeskonform seien. Unter Bezugnahme auf verschiedene Studien und Berichte habe das Bundesgericht festgestellt, auch neuere Forschungen hätten keine wissenschaftlich genügenden Studien hervorgebracht, welche einen hinreichenden Zusammenhang zwischen der Exposition durch Mobilfunkbasisstationen und schädlichen oder lästigen Einwirkungen herstellen würden. Es sei in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden, die internationale Forschung und die technische Entwicklung in diesem Bereich zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sei dieser Aufgabe bisher nachgekommen. Dass das BAFU die jüngste Forschung in diesem Bereich aufmerksam verfolge und bewerte, zeige auch der von ihm herausgegebene aktualisierte Bericht «Strahlung von Sendeanlagen und Gesundheit» vom 16. Oktober 2013 (nachfolgend: Fachbericht BAFU, einsehbar unter: <<http://www.bafu.admin.ch>>, Rubriken «Publikationen, Medien», «Publikationen», «Elektrosmog»; BGer 1C\_340/2013 vom 4.4.2014

E. 3.3). Gemäss den Beschwerdeführern belegten zwar neuere Studien, dass Mobilfunkstrahlung biologische Vorgänge in lebendigen Organismen beeinflussen könne. Damit sei aber nicht dargetan, dass die aktuellen Grenzwerte nicht ausreichend Schutz böten. Gerade weil bezüglich Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlung nach wie vor Unsicherheit bestehe, seien neben den Immissionsgrenzwerten zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen vorgeschrieben worden (Art. 4 NISV). Demnach müsse an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) nicht bloss der Immissionsgrenzwert, sondern der rund zehnmal strengere Anlagegrenzwert eingehalten werden (Anhang 1 Ziff. 61 ff. NISV). Aus dem Standortdatenblatt vom 16. November 2015 gehe hervor, dass diese Grenzwerte hier eingehalten seien, was das beco Berner Wirtschaft als zuständige kantonale Fachbehörde mit Amtsbericht vom 23. November 2015 bestätigt habe (angefochtener Entscheid E. 4b).

**4.3** Die Beschwerdeführer bringen vor Verwaltungsgericht nichts vor, was die vorinstanzlichen Ausführungen als unzutreffend erscheinen liesse. Vielmehr beschränken sie sich hauptsächlich darauf, erneut verschiedene Studien aufzuführen, aus welchen sie eine gesundheitliche Schädigung durch Mobilfunkanlagen ableiten (BB 3 und 6). Die mehrheitlich im Jahr 2015 publizierten Untersuchungen werden im Fachbericht des BAFU vom Oktober 2013 nicht behandelt. Das Bundesgericht hat indes an anderer Stelle festgehalten, dass das BAFU nicht jede Studie sofort kommentieren und seine Gesamtbeurteilung des Risikos tagesaktuell anpassen könne. Das BAFU hatte ausgeführt, dass ein Ergebnis erst dann als gesichert gelte, wenn es wiederholt und unabhängig eintrete und nicht im Widerspruch zu andern Fakten stehe. Solange diese Anforderungen nicht erfüllt seien, habe ein Ergebnis nur vorläufigen Charakter. Die Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands und der davon abgeleiteten Risikoabschätzung sei deshalb systembedingt ein langsamer Prozess, der im Zeithorizont von Jahren und nicht von Tagen ablaufe. Der in der Vergangenheit eingeschlagene Rhythmus für eine Synthese neuen Wissens sei vor diesem Hintergrund bei Weitem ausreichend (BGer 1C\_282/2008 vom 7.4.2009 E. 4.1). Was die von den Beschwerdeführern zitierte Studie der BioInitiative anbelangt (Carl Blackman/Martin Blank/Michael Kundi/Cindy Sage, BioInitiative Report: A Rationale for a Biologically-based Public

Exposure Standard for Electromagnetic Fields, BB 3 S. 12), hat das Bundesgericht gestützt auf eine Stellungnahme des BAFU festgestellt, der Bericht in der Fassung vom 31. August 2007 liefere keine neuen Erkenntnisse (BGer 1C\_282/2008 vom 7.4.2009 E. 4.1 mit Verweis auf BGer 1C\_92/2008 vom 16.12.2008 E. 3.5). Vor diesem Hintergrund vermögen die Beschwerdeführer mit den zitierten Studien nicht aufzuzeigen, dass die zuständigen Fachbehörden oder der Bundesrat als Verordnungsgeber untätig geblieben sind und es unterlassen haben, eine gebotene Anpassung der Grenzwerte zu beantragen bzw. vorzunehmen. Folglich ist der Schluss der Vorinstanz nicht zu beanstanden, wonach von Mobilfunkanlagen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht, so dass die Grenzwerte der NISV uneingeschränkt Anwendung finden (BGE 133 II 321 E. 4.3.4; BGer 5A\_47/2016 vom 26.9.2016 E. 4.4.1, 1C\_642/2013 vom 7.4.2014 E. 7).

**4.4** Daran vermögen die Einwände der Beschwerdeführer nichts zu ändern. Namentlich beeinträchtigen ihre Ausführungen die Verfassungs- und Gesetzeskonformität der NISV nicht, wonach die «superstrengen» Anlagegrenzwerte zu relativieren seien, da diese die biologischen und chemischen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung auf den Körper ausser Acht liessen und nur für OMEN gälten, welche in Innenräumen durch Wände oder Dächer vom Sendemasten getrennt und daher ohnehin weniger starker Strahlung ausgesetzt seien (Beschwerde S. 6; BGer 1C\_642/2013 vom 7.4.2014 E. 7). Die Beschwerdeführer übersehen mit dieser Rüge ferner, dass nicht nur Innenräume als OMEN in Frage kommen. Kinderspielplätze können ebenfalls OMEN darstellen, sofern ihr Zweck in einer Sondernutzungsplanung oder einer Baubewilligung festgesetzt wurde (Art. 3 Abs. 3 Bst. c und b NISV; BGer 1C\_343/2015 vom 30.3.2016 E. 5 mit Hinweisen). Dass diese Voraussetzung bei den erwähnten Schulhäusern gegeben ist, machen die Beschwerdeführer nicht geltend (Beschwerde S. 1). Im Weiteren beziehen sich die in der NISV vorgeschriebenen Anlagegrenzwerte entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer auf die maximale Sendeleistung, mit der die Mobilfunkanlage betrieben werden soll, und nicht auf die maximal mögliche Sendeleistung (Anhang 1 Ziff. 63 und Ziff. 65 NISV; vgl. BGer 1C\_343/2015 vom 30.3.2016 E. 2.2, 1C\_169/2013 vom 29.7.2013 E. 4; VGE 2011/303 vom 1.6.2012 E. 5.1.1 und 5.3.2 [bestätigt durch

BGer 1C\_338/2012 vom 23.5.2013]; angefochtener Entscheid E. 4c). Wie die Beschwerdeführer aus dem zitierten Bundesgerichtsentscheid etwas Gegenteiliges ableiten können, ist nicht erkennbar (Beschwerde S. 7).

**4.5** Damit sichergestellt ist, dass die bewilligten Grenzwerte auch eingehalten werden, wurde das sogenannte Qualitätssicherungssystem (QS-System) entwickelt. Das Bundesgericht hat mehrfach bestätigt, dass das vom BAFU empfohlene QS-System eine zulässige Alternative zur Kontrolle durch bauliche Vorkehrungen darstellt und grundsätzlich den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genügt (zuletzt BGer 1C\_685/2013 vom 6.3.2015 E. 7.4 mit Hinweisen). Darauf hat auch die Vorinstanz hingewiesen (angefochtener Entscheid E. 4d). Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, vermag nicht zu überzeugen (beliebige Veränderungen der Sendeleistung durch die Beschwerdegegnerin 1, fehlender Zugang zu den Steuerzentralen, keine unangemeldeten Kontrollen, vgl. Beschwerde S. 7 f.).

**4.6** Ebenso wenig begründet sind die Einwände der Beschwerdeführer zum Messverfahren für nichtionisierende Strahlung. Namentlich ist dem von ihnen angeführten Bundesgerichtsurteil nicht zu entnehmen, dass die Messtechnik ungenügend ist (Beschwerde S. 7). Vielmehr hat das Bundesgericht die Vorinstanz in jenem Urteil angewiesen, beim Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) einen Amtsbericht darüber einzuholen, ob die Messempfehlungen noch dem heutigen Stand der Technik entsprechen, da es die Sache – aus andern Gründen – ohnehin an die Vorinstanz zurückwies (BGer 1C\_661/2012 vom 5.9.2013 E. 4.3). Gemäss dem vom METAS daraufhin erstellten Bericht besteht derzeit keine Möglichkeit, mit modernen Messeinrichtungen und Techniken die gesamte erweiterte Messunsicherheit von +/- 45 % bei der experimentellen Bestimmung des örtlichen Höchstwerts der elektrischen Feldstärke in Innenräumen zu verkleinern (METAS, Die Messunsicherheit beim Messen der Strahlung von Mobilfunk-Basisstationen, Bericht vom 11.6.2014 S. 2 f., einsehbar unter: <<http://www.metas.ch>>, Rubriken «Dokumentationen», «Messen im Bereich nichtionisierender Strahlung (NISV)», «Messunsicherheit beim Messen elektromagnetischer Felder»). Gemäss Bundesgericht hat der Bericht

des METAS nach wie vor Gültigkeit und entsprechen die gemäss den bestehenden Messempfehlungen durchgeführten Abnahmemessungen auch heute noch dem Stand der Technik (BGer 1C\_343/2015 vom 30.3.2016 E. 6.6).

**4.7** Schliesslich legen die Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die geplante Mobilfunkanlage das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) und den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 Abs. 1 BV) beeinträchtigen soll (Beschwerde S. 2). Mangels gesetzlicher Grundlage ebenso unbeachtlich ist der Antrag der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin 1 habe im Fall der Baubewilligungserteilung eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen für allfällige durch Strahlenimmissionen verursachte Gesundheitsbeeinträchtigungen (vorne Bst. C; angefochtener Entscheid E. 5c).

## **5.**

**5.1** Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Solche Fälle beurteilt das Verwaltungsgericht in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**5.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die unterliegenden Beschwerdeführer die Verfahrenskosten unter Solidarhaft zu tragen (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 VRPG). Sie haben der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin 1 zudem die Parteikosten unter Solidarhaft zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und Art. 106 VRPG). Da die Beschwerdegegnerin 1 mehrwertsteuerpflichtig ist (vgl. Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: <<https://www.uid.admin.ch>>), ist bei der Festlegung ihres Parteikostenersatzes die Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen (BVR 2014 S. 484 E. 6). Der Gemeinde sind keine ersatzfähigen Parteikosten angefallen (Art. 104 Abs. 1 und 4 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden den Beschwerdeführern auferlegt.
3. Die Beschwerdeführer haben der Beschwerdegegnerin 1 die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 3'296.-- (inkl. Auslagen), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
  - den Beschwerdeführern
  - der Beschwerdegegnerin 1
  - der Einwohnergemeinde Schüpfen
  - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bernund mitzuteilen:
  - dem Regierungstatthalteramt Seeland
  - dem beco Berner Wirtschaft

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.